

schaftlichen Strafanspruchs und überläßt dessen Realisierung dem Ermessen des Verletzten.

Das Recht einzelner Bürger, in den genannten Fällen die Durchführung eines Strafverfahrens zu fordern, bedeutet nicht, daß unser Staat diesen Delikten weniger Beachtung schenken würde. Die gegenseitige Achtung der Menschen und die Wahrung der Ehre der Person entsprechen den humanistischen Prinzipien eines sozialistischen Staates. Deshalb genießt die Ehre der Person den besonderen Schutz des Staates.⁸

Allerdings ist die Frage, ob sich der Betroffene beleidigt fühlt und in seiner Ehre verletzt wurde, sehr von der persönlichen Einstellung des Verletzten, von seinen moralischen Anschauungen abhängig.⁹ Nicht zuletzt spielt auch die Tatsache, daß diese Delikte oft auf Grund persönlicher Zwistigkeiten begangen werden und eine nur mehr oder weniger begrenzte Bedeutung haben, eine Rolle bei dem Verzicht des Staates auf diesen Strafanspruch.

Es gibt aber auch Beleidigungen, die den Rahmen der persönlichen Interessen übersteigen und an deren Verfolgung ein unmittelbares staatliches Interesse besteht. Der Gesetzgeber hat deshalb in § 244 Abs. 1 StPO bestimmt, daß immer dann, wenn ein staatliches Interesse vorliegt, der Staatsanwalt das Recht und die Pflicht hat, die Anklage zu erheben und die Bestrafung des Schuldigen zu fordern. In diesen Fällen wird also die Strafverfolgung unabhängig vom Willen des Verletzten durchgeführt.

Im Zusammenhang damit entsteht die Frage, in welchem Verhältnis § 244 StPO zu § 194 StGB steht. § 194 StGB enthält eine prozessuale Bestimmung. Danach ist der Strafantrag Voraussetzung für die Verfolgung einer Beleidigung. § 244 StPO dagegen stellt eine solche Forderung nicht auf. Bei dieser Bestimmung ist der Gesetzgeber von dem Charakter der Staatsanwaltschaft und ihrer Aufgabenstellung, wie sie im Gesetz über die Staatsanwaltschaft vom 23. Mai 1952 festgelegt sind, ausgegangen. Der Staatsanwalt ist der Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit. Die Einleitung eines Strafverfahrens ist grundsätzlich ihm übertragen und nicht vom Willen eines einzelnen Bürgers abhängig. Die Strafprozeßordnung als ein Gesetz des Arbeiter-und-Bauern-Staates spiegelt dies klar wider. § 194 StGB, der zwar formell

8. vgl. Dressler/Naundorf, a. a. O., S. 87.

9. Das schließt allerdings nicht aus, daß es für die Frage, ob eine Beleidigung vorliegt oder nicht, durchaus objektive Kriterien gibt.